

Merkblatt zur Antragsstellung der BEG-EM bei der Bafa

Die wichtigsten Abkürzungen:

- BEG-EM: Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahme
- GEG: Gebäudeenergiegesetz
- Bafa: Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Informationen zur Förderung¹:

- Der „Anschluss an ein Wärmenetz“ zählt zu anrechenbaren erneuerbaren Energien.
- Das GEG ist seit 1. Januar 2024 in Kraft getreten.
- Die Antragstellung für **selbstnutzende Eigentümer von Einfamilienhäuser** ist seit **27. Februar 2024** möglich.
- Die Antragstellung für **alle weiteren Eigentümer** soll **ab Mitte Mai 2024** bzw. **August 2024** möglich sein.
- Die **Grundförderung beträgt 30%**.
- **Zusätzliche 20%** gibt es für **selbstnutzende Eigentümer** bis Ende 2028.²
- **Weitere 30%** falls das **Haushaltseinkommen** im Jahr **40.000€ nicht übersteigt**.
- **Maximal förderfähig sind 70%** und bis zu **30.000€**.
- Die **Frist für die Umsetzung** des Vorhabens beträgt **36 Monate ab Zugang der Zuschusszusage** bzw. des Zuwendungsbescheids. Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums ist nicht möglich

Hier finden Sie verständliche Informationen, Videos und Grafiken:

- <https://www.energiewechsel.de/KAENEF/Redaktion/DE/Dossier/beg.html>
- <https://www.kfw.de/kfw.de.html>

¹ Alle hier angebrachten Punkte stammen von Seiten der Bundesregierung zum Thema BEG-EM und BEG im allgemeinen.

² Klima-Geschwindigkeitsbonus. Nur bei Austausch von funktionstüchtigen Öl-, Kohle-, Gas-, Etagen- und Nachtspeicherheizungen, oder bei Austausch von funktionstüchtigen Gas- oder Biomasseheizungen älter 20 Jahre (seit Inbetriebnahme).

Das benötigen Sie für die Antragstellung:

- Für den Erhalt des **Klimageschwindigkeits-Bonus (20% bis 2028)** sind **Meldebescheinigung / Meldebestätigung** und **Grundbuchauszug zum Nachweis der Selbstnutzung** vorzulegen.
- **Lieferungs- bzw. Leistungsvertrag** mit einem **Fachunternehmen**:
Die Wahl der Fachfirma obliegt dem Hauseigentümer und wird nicht von der Genossenschaft vorgegeben. Wichtig ist für die Durchführung der Arbeiten jedoch eine enge Absprache der Tätigkeiten mit der durchführenden Fachfirma des Wärmenetzes.
 - Die Fachfirma Peschel GmbH aus Opferstetten, die unser Wärmenetz betreut, übernimmt auf Wunsch auch Verbindungsarbeiten im Haus von Übergabestation zur Hausanlage und Folgearbeiten auf Rechnung Hauseigentümer.
 - Für die Antragstellung zu beachten ist, dass der Vertrag eine „aufschiebenden bzw. auflösenden Bedingungen“ enthält. Ein Beispiel hierfür finden Sie am Ende diese Infobriefes.

Das Vorgehen in Kürze:

- An Sanitär-/Heizungs-Fachunternehmen wenden und auf Wunsch nach Förderung ansprechen und Bestätigung zum Antrag (BzA) erstellen lassen.
- Lieferungs- oder Leistungsvertrag für neue, förderfähige Heizung mit Fachunternehmen abschließen. Dieser muss bereits das voraussichtliche Datum der Umsetzung der Maßnahme enthalten. Zudem ist erforderlich, dass die Erteilung der Förderzusage durch die KfW als aufschiebende bzw. die Ablehnung der Förderung durch die KfW als auflösende Bedingung Vertragsbestandteil ist.
- Im Kundenportal der KfW „Meine KfW“ registrieren, Zuschuss beantragen und den Erhalt der Zuschusszusage abwarten.
- Vorhaben nach Erhalt der Zuschusszusage umsetzen.
Hinweis: Mit der Umsetzung darf auf eigenes Risiko auch direkt nach der Antragstellung bereits vor der Zusage begonnen werden.
- Bestätigung nach Durchführung vom Fachunternehmen erstellen lassen.
- Im Kundenportal der KfW „Meine KfW“ Nachweise einreichen und nach Nachweisprüfung Zuschuss erhalten.

So stellen Sie den Antrag:

1. Rufen Sie folgende Internetadresse auf: <https://meine.kfw.de/>
2. Gehen Sie nach unten auf der Seite bis folgender Text erscheint: „Was suchen Sie im Meine KfW-Portal?“ Hier gibt es ein Fenster „Neuer Antrag“. Klicken Sie in diesem Fenster auf „Zur Produktauswahl“.
3. Wählen Sie auf der darauffolgenden Seite im Bereich „Zuschuss 458“ den Link „Antrag starten“ (*Zeitaufwand für Antragstellung zwischen 15 und 30 Minuten*).
4. Ganz unten auf der folgenden Seite finden Sie „Anmelden“. Führen Sie diese Aktion aus.
5. Haben Sie schon einen KfW-Account, melden Sie sich hiermit an. Wenn Sie noch keinen haben, können Sie auf „Jetzt registrieren“ im unteren Bereich der Seite klicken.
6. Füllen Sie die Felder entsprechend Ihrer Daten aus und klicken Sie auf „Registrieren“. Nun bekommen Sie eine E-Mail zur Verifizierung.
7. Schauen Sie in Ihr E-Mail Postfach. Es kann kurze Zeit dauern bis die E-Mail erfolgreich zugesellt wurde. In der E-Mail von der KfW finden Sie mittig einen Link „Account aktivieren“. Betätigen Sie diesen.
8. Durch betätigen des Links kehren Sie auf die bekannte Seite zurück. Statt „Anmelden“ befindet sich nun ganz Unten „Starten“. Drücken Sie auf „Starten“.
9. Nun werden Sie mit ausführlichen Informationen und Hilfestellungen durch die Antragstellung geführt. Folgen Sie den Anweisungen auf der Seite und schließen den Antrag ab.

Wo erhalte ich Unterstützung zum Ausfüllen des Antrages:

Erste Informationen sind auf den Internetseiten sowie über die Hotlines von BMWK (www.energiewechsel.de), KfW (www.kfw.de/heizung) und BAFA erhältlich. Zudem kann die Energieberatung der Verbraucherzentralen in Anspruch genommen werden.

- Hotline KfW: 0800 5 39 90 10
- Hotline BAFA: 06196 908 1625
- Hotline BMWK: 0800 0115 000

Die Antragstellung unterstützen Fachunternehmen (bei Heizungstausch und Heizungsoptimierung ausreichend) und Energieeffizienz-Expertinnen und -Experten (für sonstige Effizienzmaßnahmen sind diese verpflichtend einzubinden).

Zusätzliche Finanzierungsmöglichkeit über KfW:

Es gelten folgende Konditionen:

- Max. Kreditsumme 120.000 Euro pro Wohneinheit,
- Zinsgünstiger Kredit
- Nur für selbstnutzende Eigentümerinnen und Eigentümer bis zu 90.000 Euro zu versteuerndem Haushaltsjahreseinkommen: zusätzliche Zinsvergünstigung aus Bundesmitteln
- Zinsbindungsfrist max. 10 Jahre.
- Nach Ablauf der Zinsbindung erfolgt ein Prolongationsangebot der KfW ohne Zinsverbilligung aus Bundesmitteln.
- Detaillierte Informationen bekommen Sie auf folgender Seite (Stand: 15. März 2024):
 - <https://www.kfw.de/kfw.de.html>
 - In der oberen Leiste unter dem KfW-Logo auf „Privatperson“ klicken.
 - Im sich öffnenden Bereich auf „Bestehende Immobilien“ klicken.
 - Anschließend auf „Förderprodukte“ klicken.
 - Auf der Hälfte der Seite gibt es den Abschnitt: „Bundesförderung für effiziente Gebäude“. Hier finden Sie „Einzelmaßnahmen Ergänzungskredit – Wohngebäude“. In diesem Bereich gibt es rechts unten ein Link „Zu den Details“. Wenn Sie diesen betätigen, kommen Sie auf die Seite mit den wichtigen Informationen zum Ergänzungskredit.

Was passiert wenn ich einen Antrag nach altem Gesetze gestellt habe?

Wenn noch nicht mit dem Vorhaben begonnen wurde, gilt in der Heizungsförderung, dass bei einem Verzicht auf Zusage nach dem Inkrafttreten der neuen BEG Einzelmaßnahmen Förderrichtlinie am 29. Dezember 2023, ein neuer Antrag nach neuen Förderkonditionen unmittelbar nach Eingang der **Verzichtserklärung** gestellt werden kann. Die Sperrfrist von sechs Monaten entfällt hierbei befristet bis zum 31. Dezember 2024. Ein flexibler Wechsel von der alten zur neuen Fördersystematik ist somit möglich.

Steuerersparnis durch Haushaltsnahe Dienstleistungen

Die Aufwendungen für die Arbeitszeit der Fachfirmen kann über die haushaltsnahen Dienstleistungen in der Steuererklärung geltend gemacht werden. Dieser Möglichkeit entfällt, wenn der Heizungstausch gefördert wurde. Bei Fragen sprechen Sie Ihren Steuerberater an.

Formulierungshilfe für den Vertrag mit Fachunternehmen:

Folgende Musterformulierung einer aufschiebenden Bedingung wird von den beiden Durchführern BAFA und KfW aber anerkannt:

„Die in diesem Vertrag vorgesehenen Verpflichtungen zu (Liefer-)Leistungen dienen der Umsetzung [eines Sanierungsvorhabens], für das eine der Vertragsparteien eine Förderung über das Programm „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ (BEG) des BMWK beim BAFA oder der KfW [beantragt [hat/diese innerhalb von [...] Tagen nach Vertragsschluss beantragen wird].

Aufschiebende Bedingung:

Dieser [Kaufvertrag tritt / Vertrag tritt hinsichtlich der Liefer- und Leistungspflichten zur Umsetzung] erst und nur insoweit in Kraft, wenn und soweit [das BAFA / die KfW] den Antrag [nur bei Kaufverträgen: zur Förderung [Bezeichnung Einzelmaßnahme / eines Sanierungsvorhabens]] bewilligt und die Förderung mit einer Zusage gegenüber der antragstellenden Vertragspartei zugesagt hat (aufschiebende Bedingung). Die antragstellende Vertragspartei wird die jeweils andere Vertragspartei über den Eintritt und den Umfang des Eintritts der Bedingung unverzüglich in Kenntnis setzen.

Auflösende Bedingung:

Dieser [Kaufvertrag erlischt / Vertrag erlischt hinsichtlich der Liefer- und Leistungspflichten zur Umsetzung], sobald und soweit [das BAFA / die KfW] den Antrag zur Förderung [Bezeichnung Einzelmaßnahme / eines Sanierungsvorhabens] nicht bewilligt, sondern ablehnt und die Förderung nicht mit einer Zusage gegenüber der antragstellenden Vertragspartei zusagt, sondern mit einem Ablehnungsbescheid versagt (auflösende Bedingung). Die antragstellende Vertragspartei wird die jeweils andere Vertragspartei über den Eintritt und den Umfang des Eintritts der Bedingung unverzüglich in Kenntnis setzen.“